

VI. Nachtrag zum Gesetz über Strassenverkehrsabgaben

Antrag vom 2. Juni 2008

Dobler-Oberuzwil

Art. 12^{quater} (neu):

Für gasbetriebene Fahrzeuge wird die einfache Steuer im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren erlassen, sofern sie den von der Regierung gemäss Art. 12bis Abs. 3 dieses Erlasses festgesetzten Emissionsgrenzwert um höchstens zehn Prozent überschreiten. Für Fahrzeuge nach Abs. 1 dieser Bestimmung, die in einem anderen Kanton oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden und innerhalb von drei Jahren im Kanton St.Gallen besteuert werden, wird die einfache Steuer ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen für den Rest der Dreijahresfrist erlassen.

Randtitel:

b^{quater}) Gasbetriebene Fahrzeuge

Abschnitt II:

Für ökologische Fahrzeuge, die bis zu drei Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses erstmals in Verkehr gesetzt wurden und zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Steuerermässigung nach Art. 12bis und Art. 12^{quater} dieses Erlasses erfüllt haben, wird die einfache Steuer während drei Jahren nach der ersten Inverkehrsetzung erlassen.